

## Satzung

14. Februar 2020

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Galerie-Werkstatt Bayer Dormagen e. V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Registriernummer VR 1172 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Bei allen folgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur bei Jugendlichen und Erwachsenen. Gefördert wird das kreative Gestalten in verschiedenen künstlerischen Bereichen wie:
  - Zeichnen
  - Malerei
  - Grafik
  - Bildhauerei
  - Keramik
  - Foto- und Videokunst usw.sowie die Weiterbildung durch Vorträge, Exkursionen, Studienreisen usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Fachbereiche.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB
  - b. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem gesetzlichen Vorstand und bis zu 3 Beisitzern
  - c. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachbereichsleitern
3. Fachbereiche werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zur Erfüllung des Satzungszwecks und zur Organisation des Vereinslebens eingerichtet. Die Einzelheiten sind in der Fachbereichsordnung festgelegt.



## § 4 Mitgliedschaft

### § 4.1 Mitgliedsarten

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. Fördermitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. außerordentlichen Mitgliedern
3. Aktive Mitglieder haben das Recht, sich in den Atelierräumen zu betätigen und die Einrichtungen des Vereins wie Geräte, Werkzeuge, Maschinen unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen zu benutzen.
4. Fördermitglieder sind passive Mitglieder. Sie erhalten die Vereinsinformationen und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, die ihrem Mitgliedsstatus als aktives Mitglied bzw. Fördermitglied entsprechen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Juristische Personen können ausschließlich außerordentliche Mitglieder werden. Eine juristische Person darf nur aufgenommen werden, wenn der Satzungszweck der juristischen Person mit dem Satzungszweck dieser Vereinssatzung vereinbar ist. Die Satzung der juristischen Person ist mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen. Ein Vertreter der juristischen Person hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme. Ein Vertreter der juristischen Person erhält die Vereinsinformationen und kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

### § 4.2 Eintritt in den Verein

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Für die Aufnahmeanträge Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand.

### § 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwaige in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht steht ihm nicht zu. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen besteht nicht.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem ausgeschiedenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Einhaltung unerfüllter Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der zurückliegenden Zeit.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er kann bei einem Verstoß des Mitgliedes gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Vor einem



Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Begründung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht des Mitglieds. Bei Widerspruch des Auszuschließenden, der schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen muss, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden abschließend. Im Falle eines Widerspruchs ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur auf den Ausschlussbescheid folgenden Mitgliederversammlung.

7. Ein Mitglied kann des Weiteren unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen werden:
  - a. Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten nach Fälligkeit des Beitrags trotz Mahnung
  - b. Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein

Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes nach Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Falls das Mitglied noch postalisch erreichbar ist, wird ihm der Beschluss schriftlich mitgeteilt.

8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

#### § 4.4 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den Verein zu leisten:
  - a. eine Aufnahmegebühr
  - b. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten stunden oder Ratenzahlung vereinbaren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Beiträge zu erteilen.
6. Für bestimmte Nutzungsarten können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
7. Weitere Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 4.5 Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder nach § 4.1 Absatz 2 a, b, c sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen zur Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeiten zu benutzen. Falls erforderlich erfolgt eine Einweisung durch den Fachbereichsleiter oder ein von ihm benanntes Mitglied.
3. Der Umgang des Vereins mit den personenbezogenen Daten des Mitglieds erfolgt auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Regelungen zum Datenschutz siehe § 10 Datenschutz.

#### § 4.6 Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Vereinseinrichtungen sorgsam, pfleglich und sicher zu benutzen.



3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Daten mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

### **§ 5.1 Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans
  - e. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - f. Wahl der Kassenprüfer
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereins
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Erlass und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung mit der Festlegung von Beiträgen und Gebühren und deren Fälligkeit
  - k. Beschlussfassung über Anträge
  - l. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen

### **§ 5.2 Einladung und Tagesordnung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Elektronische Zustellung ist zulässig. Die Einladung hat die Tagesordnung mit den Vorschlägen des geschäftsführenden Vorstandes und den fristgerecht eingereichten Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
3. Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens bis zum 10. Januar beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
4. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, den Geschäfts- und Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie bei Fälligkeit die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.

### **§ 5.3 Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Für die Durchführung von Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand kann die Mitgliederversammlung auf Antrag einen Wahlleiter ernennen, der nicht zum Kreis der Kandidaten gehört.
3. Die Tagesordnung kann durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Änderung der Tagesordnung.
  - b. Die Änderung der Tagesordnung betrifft weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereins.
  - c. Es besteht entweder ein Sachbezug zu einem Beratungsgegenstand, der in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt wurde, oder der Antrag zur Tagesordnung betrifft einen Meinungsaustausch ohne Beschlussfassung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



#### **§ 5.4 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Begleitpersonen von minderjährigen Mitgliedern können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Abstimmungen zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgen einzeln in geheimer Wahl.
8. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Abstimmungsverfahren beschließt, in offener Wahl durch Handzeichen.

#### **§ 5.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
3. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung und Protokollierung der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgen den Regeln für ordentliche Mitgliederversammlungen.

#### **§ 6 Vorstand**

##### **§ 6.1 Gesetzlicher Vorstand nach § 26 BGB**

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus:
  - a. Erster Vorsitzender
  - b. Zweiter Vorsitzender
  - c. Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung von erheblicher Bedeutung ist eine vorherige Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

##### **§ 6.2 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und bis zu 3 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Fachbereiche.
3. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:
  - a. Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - b. Erstellen eines Haushaltsplans
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d. Erlass der Geschäfts- und Finanzordnung



- e. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
  - f. Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen
  - g. Einrichtung von befristeten oder unbefristeten Projektgruppen
  - h. Einstellung von haupt- und nebenamtlich beschäftigten Personen
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
  5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  6. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des gesetzlichen Vorstands während ihrer Amtszeit aus, muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Nachfolger einberufen werden.

### § 6.3 Erweiterter Vorstand

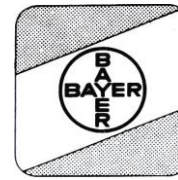
1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachbereichsleitern.
2. Die Fachbereichsleiter werden von den Mitgliedern der Fachbereiche einmal jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Fachbereichsleiter während seiner Amtszeit aus, wählt der Fachbereich einen Nachfolger. Einzelheiten regelt die Fachbereichsordnung.
3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
  - a. Beratung und Planung der künstlerischen Aktivitäten und Veranstaltungen in den einzelnen Fachbereichen
  - b. Planung von Anschaffungen
  - c. Erlass der Fachbereichsordnung

### § 6.4 Vorstandssitzungen

1. Der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands.
2. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands und insgesamt mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands und mindestens die Hälfte der Fachbereichsleiter anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jeder Fachbereich eine Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
5. Über jede Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Beschlüsse enthält. Die Protokolle werden elektronisch verteilt und sind auf Anfrage für jedes Mitglied einsehbar.

### § 6.5 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ein Anspruch auf Auslagenersatz nach § 670 BGB besteht für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen werden auf Anfrage jedem Mitglied transparent gemacht.



4. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

### § 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### § 8 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Vereinsordnungen werden insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen:
  - a. Beitrags- und Gebührenordnung: Erlass, Änderung und Aufhebung durch die Mitgliederversammlung
  - b. Geschäfts- und Finanzordnung: Erlass, Änderung und Aufhebung durch den geschäftsführenden Vorstand
  - c. Fachbereichsordnung: Erlass, Änderung und Aufhebung durch den erweiterten Vorstand
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
5. Alle Ordnungen sowie die Datenschutzrichtlinie sind für die Mitglieder einsehbar.

### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist frühestens nach zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Auflage, die Mittel zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

### § 10 Datenschutz

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes und nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.



2. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr zutreffen,
  - e. in besonderen Fällen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (die Einzelheiten regelt Artikel 21 DSGVO „Widerspruchsrecht“),
  - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Sicherstellung der sachgemäßen Umsetzung der geltenden nationalen und übernationalen Datenschutzgesetze bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet mit seiner Abberufung oder Kündigung.
5. Dem Datenschutzbeauftragten ist jederzeit der Zugang zu den personenbezogenen Daten und dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu gewähren.
6. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

## **§ 11 Haftung**

Vorstand und sonstige Organe des Vereins und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

## **§ 12 Inkrafttreten und Wirksamkeit**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.